

## **672 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP**

**Ausgedruckt am 13. 10. 1992**

# **Regierungsvorlage**

## **Bundesgesetz, mit dem das Wohnbauförderungsgesetz 1954 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Wohnbauförderungsgesetz 1954, BGBL. Nr. 153, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBL. Nr. 280/1967, wird wie folgt geändert:

1. § 26 Abs. 2 lit. a lautet:

„a) wenn der Bewerber um ein Eigenheim oder eine Eigentumswohnung dieses (diese) nicht

zur Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses benötigt.“

2. Nach § 39 wird angefügt:

„§ 39 a. § 26 Abs. 2 lit. a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBL. Nr. .... tritt mit dem Inkrafttreten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, BGBL. Nr. ...., in Kraft; zu demselben Zeitpunkt tritt § 26 Abs. 2 lit. b außer Kraft.“

**VORBLATT****Problem:**

Entgegen allgemeinen und besonderen auf Grund des EWR-Abkommens wirksamen Diskriminierungsverboten begünstigt § 26 Abs. 2 lit. b Wohnbauförderungsgesetz 1954 grundsätzlich nur Inländer.

**Ziel:**

Schaffung einer vertragskonformen Rechtslage — ohne zusätzlichen Verwaltungs- und Kontrollaufwand.

**Lösung:**

Unabhängig von der Nationalität (ob Inländer, EWR- oder sonstiger Ausländer) sollen allein sachliche Anknüpfungspunkte gelten.

**Alternative:**

Ausdehnung der bisherigen Inländerprivilegierung auf EWR-Ausländer; dagegen spricht der diesfalls erforderliche administrative Aufwand, der im Hinblick auf die nur beschränkte praktische Bedeutung kaum zu rechtfertigen wäre.

**Kosten:**

Keine.

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

Mit Aufhebung der diskriminierenden Beschränkungen in § 26 wird die dieser Vorschrift bisher inhärente Inländerprivilegierung beseitigt.

Dadurch soll den Verpflichtungen aus dem EWR-Abkommen insbesondere im Hinblick auf das allgemeine Diskriminierungsverbot (Art. 4), die Freizügigkeit im Personenverkehr (Art. 28) und die Niederlassungsfreiheit (Art. 31) Rechnung getragen werden.

Die EWR-Vertragsbedingungen — soweit substantiell identisch vor allem mit den Regelungen des EWGV — sind gemäß Art. 6 EWRV in ihrer Anwendung nach der einschlägigen bisherigen Judikatur des EuGH zu interpretieren. Die Rechtsprechung zu den vergleichbaren EWG-vertraglichen Normen über die Freiheit des Personenverkehrs geht davon aus, daß Art. 48 (Freizügigkeit) und Art. 52 (Niederlassungsfreiheit) ein mit unmittelbarer Wirkung ausgestattetes Inländer-Gleichbehandlungsgebot begründen (siehe z. B. EuGH Rs 41/71 und Rs 63/86). Zumindest bei allen selbstständig und unselbstständig Erwerbstätigen beinhaltet dies auch ein gleiches Recht auf den Zugang

und den Erhalt von Wohnraum, einschließlich aller damit verbundenen direkten und indirekten staatlichen Begünstigungen, wie sie für Inländer gewährt werden.

### Besonderer Teil

#### Zur Ziffer 1:

Anstelle der bisherigen Inländerprivilegierung soll künftighin allein der sachliche Anknüpfungspunkt: Vorliegen des dringenden Wohnbedürfnisses — unabhängig davon, ob es sich um ein gefördertes Eigenheim oder eine Eigentumswohnung handelt — maßgebend sein.

#### Zur Ziffer 2:

Neben der Staatsangehörigkeit kann auch die Bedachtnahme auf die „Erwerbs- und Vermögensverhältnisse“ als nicht mehr zeitgemäße Regelung entfallen, zumal auch in den zeitlich nachfolgenden Wohnbauförderungsgesetzen des Bundes und der Länder auf eine derartige Vorschrift verzichtet worden ist.

## Textgegenüberstellung

### Geltende Fassung

#### § 26 Abs. 2 WFG 1954

(2) Ist das Veräußerungsverbot einverleibt, so kann das Eigentum (Miteigentum, Baurecht) an der Liegenschaft durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur mit schriftlicher Zustimmung des Landes übertragen werden. Die Zustimmung ist zu verweigern,

- a) wenn auf der Liegenschaft ein Eigenheim errichtet und dieses nicht für Wohnzwecke des Bewerbers bestimmt ist,
- b) wenn der Bewerber um ein Eigenheim oder um ein Wohnungseigentum weder die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt, noch als Volksdeutscher (§ 27 Abs. 1 Z 3) gilt, oder wenn vom Bewerber nach seinen Erwerbs- und Vermögensverhältnissen nicht erwartet werden kann, daß er das gewährte und das verbürgte Darlehen tilgungsplanmäßig abzutatten wird, oder
- c) Aufgehoben (BGBl. Nr. 280/1967),
- d) wenn auf der Liegenschaft ein Wohnhaus errichtet ist, dessen Wohnungen zur Vermietung bestimmt sind und der Bewerber weder eine Gemeinde noch eine gemeinnützige Bauvereinigung ist.

### Neue Fassung

#### § 26 Abs. 2 WFG 1954

....

- a) wenn der Bewerber um ein Eigenheim oder eine Eigentumswohnung dieses (diese) nicht zur Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses benötigt,

lit. b entfällt